

Geschäftsverzeichnisnr. 1417

Urteil Nr. 100/99  
vom 15. September 1999

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 11 § 2 Absatz 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Organisation des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*



## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

In seinem Urteil vom 8. September 1998 in Sachen M. Safin gegen die « Caisse wallonne d'assurances sociales des classes moyennes », dessen Ausfertigung am 17. September 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Gibt es eine objektive und angemessene Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied zwischen Lohnempfängern und Beamten einerseits und Selbständigen andererseits, indem bei den Lohnempfängern und Beamten jeden Monat von ihrem Einkommen Einbehaltungen zugunsten des Landesamtes für Soziale Sicherheit vorgenommen werden, welche aufgrund der während desselben Monats verdienten, zu versteuernden Einkünfte berechnet werden, wohingegen die von den Selbständigen für ein bestimmtes Jahr zu leistenden Sozialbeiträge kraft Artikel 11 § 2 Absatz 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 berechnet werden aufgrund der Berufseinkünfte bezüglich des Veranlagungsjahres, dessen Jahreszahl das zweite Kalenderjahr angibt, welches unmittelbar jenem Jahr vorangeht, in dem die Beiträge zu leisten sind, ohne daß eine Bestimmung für die Ausnahmefälle vorgesehen ist, in denen eine beträchtliche Verringerung der Einkünfte festgestellt wird zwischen dem der Berechnung der Sozialbeiträge zugrunde gelegten Bezugsjahr und dem Jahr, in dem diese Beiträge fällig sind, so daß die Lohnempfänger und Beamten sich niemals in einer ähnlichen Lage befinden können, wie es bei einem Selbständigen der Fall sein kann, der in einem bestimmten Jahr Sozialbeiträge zu leisten hat, deren Höhe im Vergleich zu den im selben Jahr bezogenen, zu versteuernden Einkünften derart unverhältnismäßig ist, daß er zum Lebensunterhalt nur noch über Mittel verfügt, die weit unter dem Existenzminimum liegen, und der am Ende seiner Laufbahn Beiträge zu leisten hat, die in keinem Verhältnis zu den erworbenen Einkünften stehen?

Verstößt Artikel 11 § 2 Absatz 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 unter diesen Umständen gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz? »

2. « Gibt es eine objektive und angemessene Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied zwischen einem Selbständigen, dessen Einkünfte im Laufe der ersten drei Jahre seiner Erwerbstätigkeit stark abnehmen, und einem Selbständigen, dessen Einkünfte nach den ersten drei Jahren seiner Erwerbstätigkeit stark abnehmen, indem bei ersterem die im Laufe der ersten drei Jahre der Erwerbstätigkeit geleisteten Beiträge aufgrund der in diesen ersten drei Jahren tatsächlich bezogenen Einkünfte ausgeglichen werden und ihm die Differenz zwischen dem Betrag der vorläufigen Beiträge und den Beträgen der Sozialbeiträge aufgrund der tatsächlichen Einkünfte erstattet wird, wohingegen letzterer endgültige Beiträge aufgrund fiktiver Einkünfte zu bezahlen hat und seine Beiträge niemals aufgrund der in diesen Jahren tatsächlich bezogenen Einkünfte ausgeglichen werden, so daß ihm der zuviel bezahlte Betrag niemals erstattet wird?

Verstößt Artikel 11 § 2 Absatz 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 unter diesen Umständen gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz? »

3. « Gibt es eine objektive und angemessene Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied zwischen einem Selbständigen, der während seiner Laufbahn jedes Jahr Einkünfte gleichen Ausmaßes bezieht, und einem Selbständigen, der während einer Laufbahn gleicher Dauer gleich hohe Einkünfte bezieht, deren Ausmaß allerdings von Jahr zu Jahr schwankt, indem beide bei gleichem Einkommen in ihrer gesamten Laufbahn letztendlich nicht gleich hohe Sozialbeiträge entrichten, da kein Ausgleich unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einkünfte erfolgt?

Verstößt Artikel 11 § 2 Absatz 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 unter diesen Umständen gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz? »

(...)

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der dem Verweisungsrichter vorgelegte Streitfall bezieht sich auf die Sozialbeiträge, die von einem Selbständigen für einen Zeitraum geschuldet werden, der sich vom zweiten Quartal 1992 bis zum vierten Quartal 1995 erstreckt. Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Organisation des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen muß somit in der durch die Gesetze vom 6. Februar 1976, 30. Dezember 1988 und 26. Juni 1992 abgeänderten Fassung untersucht werden, ohne Berücksichtigung der später erfolgten Abänderungen, mit Ausnahme aber der durch das Gesetz vom 30. März 1994 vorgenommenen, rein formalen Abänderungen. Dieser Artikel 11 lautet:

« § 1. Die Beiträge der Abgabepflichtigen werden in einem Prozentsatz der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit ausgedrückt.

§ 2. Unter Einkünfte aus Erwerbstätigkeit im Sinne von § 1 müssen die Bruttoeinkünfte aus Erwerbstätigkeit, abzüglich der beruflichen Ausgaben und ggf. der beruflichen Verluste gemäß der Gesetzgebung über die Einkommensteuer verstanden werden, die der Steuerpflichtige als selbständig Erwerbstätiger bezogen hat, zuzüglich des Betrags der in den Artikeln 12 und 13 genannten Beiträge gemäß den vom König festgelegten Bestimmungen.

Die in Artikel 23 § 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches genannten Gewinne und Erträge, die sich auf eine früher vom Abgabepflichtigen ausgeübte Tätigkeit beziehen, werden als Einkünfte

aus Erwerbstätigkeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes betrachtet und als zu jenem Veranlagungsjahr gehörend angesehen, in dem sie besteuert werden. [...]

Die Berechnung der Beiträge, die für ein bestimmtes Jahr zu entrichten sind, erfolgt unter Zugrundelegung der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit im Sinne der vorhergehenden Absätze, die sich auf das Veranlagungsjahr beziehen, dessen Jahreszahl die des zweiten Kalenderjahres ist, das unmittelbar dem Jahr vorausgeht, für das die Beiträge zu entrichten sind.

[...] »

Die präjudiziellen Fragen beziehen sich nur auf Artikel 11 § 2 Absatz 3.

#### *In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage*

B.2.1. Der Verweisungsrichter befragt den Hof darüber, ob Artikel 11 § 2 Absatz 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit er Selbständige, anders als Lohnempfänger und Beamte, dazu verpflichtet, zum Sozialversicherungssystem nicht auf der Grundlage der Einkünfte des laufenden Jahres, sondern auf der Grundlage des dritten vorhergehenden Jahres beizutragen, was dazu führen kann, daß im Falle einer Verringerung der Einkünfte zwischen dem Erwerbsjahr und dem Jahr, in dem die Beiträge fällig sind, eine Unverhältnismäßigkeit entsteht zwischen der Beitragslast und den Einkünften des laufenden Jahres. Das kann sogar zur Folge haben, daß der Selbständige nur über ein Einkommen verfügt, das niedriger ist als das Existenzminimum. Am Ende der Laufbahn gibt es keinen Zusammenhang zwischen den Beiträgen und den erworbenen Einkünften.

B.2.2. Hinsichtlich des auf sie anwendbaren Sozialversicherungssystems gibt es grundlegende Unterschiede zwischen den Selbständigen einerseits und den Lohnempfängern und den Beamten andererseits. Aufgrund dieser Unterschiede ist es nicht möglich, diese Kategorien von Arbeitnehmern in jeder Beziehung zu vergleichen. Dennoch beteiligen sich beide Kategorien an der Finanzierung des auf sie anwendbaren Sozialversicherungssystems mit Beiträgen, die auf unterschiedliche Weise erhoben werden, denen aber als Kennzeichen die Berechnung auf der Grundlage ihrer Berufseinkünfte gemeinsam ist. In dieser Hinsicht können sie als vergleichbar gelten.

B.2.3. Der in der präjudiziellen Frage beschriebene Unterschied wird, bezüglich der Selbständigen, durch die Tatsache erklärt, daß, verbunden mit dem Statut selbst dieser sozialen Kategorie, ihre Einkünfte unterschiedlichen Ursprungs sind, daß der Gesamtbetrag der Bruttoeinkünfte aus Erwerbstätigkeit, abzüglich der beruflichen Ausgaben und ggf. der beruflichen Verluste erst nach dem Jahr festgestellt werden kann, in dem diese Einkünfte erworben werden, daß diese Daten dann bei der Verwaltung der direkten Steuern angegeben werden müssen und durch diese Verwaltung kontrolliert werden, bevor sie an das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige (INASTI) weitergeleitet werden, das sich schließlich mit den Sozialversicherungskassen in Verbindung setzt, um die Beitragszahlungsforderungen festzulegen. Bei den Lohnempfängern und Beamten hingegen ist der Betrag der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt der Festlegung der Beiträge zwangsläufig bekannt. Die unterschiedliche Berechnungsweise der Beiträge entspricht somit einem objektiven Kriterium.

B.2.4. Es ist richtig, daß das System der Beitragsberechnung so organisiert werden könnte, daß während des Jahres des Erwerbs der Einkünfte vorläufige Beiträge festgelegt würden, denen ein Ausgleich auf der Grundlage der tatsächlich erhaltenen Einkünfte folgen würde.

Aus dem Bericht an den König, der dem königlichen Erlaß Nr. 38 vorangeht, wird jedoch ersichtlich, daß die angestrebten Zielsetzungen darin bestanden, auf dem Wege einer gründlichen Rationalisierung eine gesunde finanzielle Grundlage herzustellen und die unterschiedlichen Methoden, mittels deren die Beiträge in den drei Zweigen, nämlich Rente, Kindergeld und Gesundheitspflegeversicherung, berechnet werden, abzuschaffen und somit die sehr hohen Verwaltungskosten zu verringern, wobei jede Einsparung auf diesem Gebiet eine proportionale Erhöhung der gewährten Vorteile ermöglichen würde (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Juli 1967, SS. 8071 und 8072).

B.2.5. Die durch Artikel 11 § 2 Absatz 3 organisierte Berechnungsweise ist verhältnismäßig zu den angestrebten Zielsetzungen. Um u.a. unter dem Aspekt administrativer Vereinfachung zu vermeiden, daß in verschiedenen Etappen zur Erhebung der Beiträge übergegangen werden muß, und dem System die für die zu erwartenden Leistungen ausreichenden Einkünfte zur Verfügung zu stellen, konnte der Gesetzgeber urteilen, daß die Einführung eines Mechanismus notwendig war, der mit Hilfe nur einer einzigen Operation die Berechnung und Erhebung der Beiträge auf einer stabilen und definitiven Grundlage ermöglicht, und nicht mittels eines Systems vorläufiger Zahlungen und nachträglicher Ausgleichs. Der Hof macht übrigens darauf aufmerksam, daß das letztgenannte System, insoweit es zu ergänzenden Beiträgen führen kann, ebenfalls - wie das System, das Gegenstand der präjudiziellen Frage ist - auf die Zahlung hoher Beiträge während eines Jahres, in dem die Einkünfte zurückgegangen sind, hinauslaufen kann.

B.2.6. Wenn der Gesetzgeber mittels Artikels 11 § 4 des durch das Gesetz vom 9. Juni 1970 abgeänderten königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 die Schaffung einer Sonderregelung für den Beginn und die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit im Sinne der Artikel 38 ff. des königlichen Durchführungserlasses vom 19. Dezember 1967 erlaubt hat, dann deshalb, weil es in beiden Fällen kein Bezugseinkommen gibt. Es war somit unumgänglich, eine andere Berechnungsweise zu erstellen, die sich auf die betreffenden Jahre beschränkt.

B.2.7. Die angewandten Mittel sind nicht unverhältnismäßig zu den angestrebten Zielsetzungen. Aufgrund der gesetzlichen Mechanismen sehen sich nämlich die Selbständigen angespornt, vorausschauend zu handeln. Eine solche Auffassung stimmt überein mit derjenigen, die sich aus der Grundlage selbst der Organisation der selbständigen Berufe ergibt, für die das System der sozialen Sicherheit, vom Standpunkt des Solidaritätsgrundsatzes aus gesehen, die Vorsorgemechanismen, die früher der eigenen Initiative eines jeden Betroffenen überlassen worden waren, eben hat begleiten wollen.

Wenn die beanstandete Bestimmung im Falle der Einkommensverringerung auch dazu führen kann, daß im Vergleich zu den Einkünften des laufenden Jahres unverhältnismäßig hohe Beiträge geleistet werden müssen, dann wird diese Situation doch durch die Tatsache ausgeglichen, daß die

drei Jahre später für das laufende Jahr zu zahlenden Beiträge dementsprechend herabgesetzt sein werden.

B.2.8. Gilt dieser Ausgleich nicht, wenn die Einkünfte während der drei letzten Jahre der Erwerbstätigkeit abnehmen, dann deshalb, weil der Selbständige, der seine Erwerbstätigkeit eingestellt hat, keinen einzigen Beitrag mehr schuldet.

B.2.9. Es ist, wie der Verweisungsrichter betont, richtig, daß sich der Selbständige, dessen Einkünfte zurückgegangen sind, mit der Situation konfrontiert sehen kann, so hohe Beiträge zahlen zu müssen, daß er mit den Einkünften, über die er zu dem Zeitpunkt verfügt, seinen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten kann. Artikel 17 des königlichen Erlasses Nr. 38 gesteht ihm zu, bei dem durch Artikel 22 desselben königlichen Erlasses errichteten Befreiungsausschuß eine völlige oder teilweise Befreiung von den geschuldeten Beiträgen zu beantragen, wenn er sich «im Zustand der Bedürftigkeit [...] oder in dem Zustand, der der Bedürftigkeit nahekommt », befindet.

B.2.10. Die erste Frage muß verneinend beantwortet werden.

*In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage*

B.3. Der Verweisungsrichter befragt den Hof darüber, ob Artikel 11 § 2 Absatz 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit durch Artikel 11 § 4 zur Berücksichtigung der tatsächlichen Einkünfte der ersten drei Jahre der Erwerbstätigkeit der Selbständigen ein Beitragsausgleichssystem geschaffen wird und insoweit, im Gegenteil, für den weiteren Verlauf der Laufbahn kein einziges entsprechendes System vorgesehen ist, was dazu führt, daß im Fall der Einkommensverringerung im ersten Fall das zuviel Erhobene zurückgezahlt werden kann und im zweiten Fall nicht.

Aus den in B.2.6 bis B.2.9 dargelegten Gründen muß diese Frage verneinend beantwortet werden.



*In Hinsicht auf die dritte präjudizielle Frage*

B.4.1. Der Verweisungsrichter befragt den Hof darüber, ob Artikel 11 § 2 Absatz 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insoweit das System wegen des fehlenden Ausgleichsverfahrens dazu führt, daß Selbständige, deren Einkünfte - obwohl insgesamt gleich - auf unterschiedliche Weise während ihrer Laufbahn schwanken, unterschiedliche Gesamtbeträge an Beiträgen zahlen.

B.4.2. So wie in B.2.7 angegeben, wird sich jede Einkommensschwankung auf die drei Jahre später verlangten Beiträge auswirken. Wenn der Selbständige mit konstanten Einkünften während seiner ganzen Laufbahn entsprechend gleichwertige Beträge zahlen kann, dann heißt das noch nicht, daß der Selbständige mit schwankenden Einkünften deshalb diskriminiert wird. Er muß die notwendigen Vorkehrungen treffen, um die Beiträge zu zahlen, die sich auf die günstigen Jahre beziehen.

B.4.3. Die dritte Frage muß verneinend beantwortet werden.

*Über die drei Fragen zusammen*

B.5. Kein einziger der in den präjudiziellen Fragen verlangten Vergleiche läßt eine Diskriminierung deutlich werden, so daß auf die drei Fragen eine einzige Antwort gegeben wird.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 11 § 2 Absatz 3 des königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Organisation des Sozialstatuts der selbständig Erwerbstätigen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit die von den Selbständigen geschuldeten Sozialbeiträge auf der Grundlage der Berufseinkünfte berechnet werden, die sich auf das Veranlagungsjahr beziehen, dessen Jahreszahl das zweite Kalenderjahr angibt, welches unmittelbar jenem vorangeht, in dem die Beiträge zu leisten sind.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. September 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior